

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an solche Brigaden verliehen werden, die vorbildliche Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, und diese Verpflichtungen vorbildlich erfüllten.

(2) Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der Brigadeplan zu erfüllen und möglichst überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität der Brigade zu erhöhen, der technische Fortschritt durch eigene Vorschläge zu fördern, sind Verlust- und Wartezeiten zu beseitigen, Neuerer Methoden komplex anzuwenden, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Produkte zu verbessern.

(3) Die Brigademitglieder müssen ihre Verpflichtung sozialistisch zu leben durch die Erweiterung ihrer fachlichen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten vorbildlich erfüllen und durch gegenseitige Hilfe in ihrer Brigade und gegenüber anderen Brigaden, durch hohe Arbeitsmoral und durch weitere Verpflichtungen auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral ihr Leben sozialistisch gestalten.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind nach vorheriger Beratung in der Vertrauensleute voll Versammlung oder Belegschaft die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit den Werkleitungen, bei Jugendbrigaden sind die Vorschläge gemeinsam mit der Grundorganisation der FDJ einzureichen.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Räten der Bezirke und gleichzeitig bei den Bezirksvorständen des FDGB — bei Jugendbrigaden auch den Bezirksleitungen der FDJ — einzureichen.

(3) Die Prüfung und Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen bei den Räten der Bezirke zu bildenden Auszeichnungsausschuß, in dem u. a. Vertreter der Bezirksleitung der FDJ und der ansässigen WB. (Z) einzubeziehen sind. Die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(4) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Bezirksvorstand des FDGB zur Bestätigung vor.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und des Betriebes sowie Anzahl der Brigademitglieder;
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Zentralvorstandes der IG/Gew. und der WB durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bezirksvorstände des FDGB — bei Jugendbrigaden gemeinsam mit den Ersten Sekretären der Bezirksleitungen der FDJ — oder in ihrem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen der Brigade und des Betriebes mit kurzer Begründung unmittelbar nach erfolgter Auszeichnung mitzuteilen.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde für die Brigade bzw. den Meisterbereich und für jedes Mitglied eine Medaille und Urkunde sowie eine Prämie bis zu 600,- DM.

§ 7

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates und die Staatliche Plankommission legen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Prämiensummen für die einzelnen Bezirke fest.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Büros des Präsidiums des Ministerrates zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

Beschluß
über die Verleihung des Ehrentitels
„Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“
im Jahre 1960

Vom 28. April 1960

Für die Verleihung des Ehrentitels „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 gilt die vorläufige Ordnung (Anlage).

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Vorläufige Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“
im Jahre 1980

§ 1

Der Ehrentitel „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an solche Gemeinschaften verliehen werden, die in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit wesentliche Beiträge zur E'orderung des technischen Fortschritts geleistet haben, insbesondere auch durch die Entwicklung neuer Technologien und ihrer Einführung in die Praxis, durch die Durchsetzung neuer Arbeitsverfahren und durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation. Die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen muß zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten beitragen und von nachweisbarem volkswirtschaftlichem Nutzen sein.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen gemeinsam mit den Werkleitungen nach vorheriger Beratung in der Vertrauensleuterversammlung oder Belegschaft.